

*Verordnung
über die allgemeinen
Bedingungen für die Netznutzung
und die Lieferung elektrischer
Energie der Elektrizitätsanlage
Oberhofen am Thunersee (EAO)*

1. Januar 2009



INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Grundlagen und Geltungsbereich	1	3
Begriffsbestimmungen	2	3
II. KUNDENVERHÄLTNIS		
Entstehung des Rechtsverhältnisses	3	4
Beendigung des Rechtsverhältnisses	4	5
Miet- und Eigentumswechsel	5	5
III. ENERGIELIEFERUNG		
Umfang der Energielieferung	6	6
Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	7	6
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	8	8
IV. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG		
Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9	8
Anschluss an die Verteilanlagen	10	10
Schutz von Personen und Werkanlagen	11	13
Leitungsbau in Aligementsterrain	12	13
Niederspannungsinstallationen	13	13
V. MESSEINRICHTUNGEN		
Messeinrichtungen	14	14
Messung des Energieverbrauches	15	15
VI. TARIF- / PREISGESTALTUNG		
Tarife / Preise	16	16
Solidarhaftung bei Handänderung	17	16
VII. VERRECHNUNG UND INKASSO		
Verrechnung	18	17
Rechnungsstellung und Zahlung	19	17
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Rechtsmittel	20	18
Übergangsbestimmungen	21	18
Neue Anlagen	22	18
Inkrafttreten	23	18
ANHANG A		21
ANGANG B		22

INHALTSVERZEICHNIS A - Z

Sachgebiet	Artikel	Seite
A		
Anschluss an die Verteilanlagen	10	10
B		
Beendigung des Rechtsverhältnisses	4	5
Begriffsbestimmungen	2	3
Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9	8
E		
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	8	8
Entstehung des Rechtsverhältnisses	3	4
G		
Grundlagen und Geltungsbereich	1	3
I		
Inkrafttreten	23	18
L		
Leitungsbau in Aligementsterrain	12	13
M		
Messeinrichtungen	14	14
Messung des Energieverbrauches	15	15
Miet- und Eigentumswechsel	5	5
N		
Neue Anlagen	22	18
Niederspannungsinstallationen	13	13
R		
Rechnungsstellung und Zahlung	19	17
Rechtsmittel	20	18
Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	7	6
S		
Schutz von Personen und Werkanlagen	11	13
Solidarhaftung bei Handänderung	17	16
T		
Tarife / Preise	16	16
U		
Übergangsbestimmungen	21	18
Umfang der Energielieferung	6	6
V		
Verrechnung	18	17

VERORDNUNG ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE DER ELEKTRIZITÄTSANLAGE OBERHOFEN AM THUNERSEE (EAO)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundlagen und
Geltungsbereich

Art. 1

^{1.1} Diese Verordnung, die entsprechenden kantonal übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Kantons BE und des Gemeinderates, die jeweils gültigen Tarife / Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsanlage 3653 Oberhofen (EAO) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EAO angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- / Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EAO und ihren Kunden.

^{1.2} Der Netzanschluss an das Netz und / oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Verordnung über die Tarife, Bau- Anschluss- und Netzkostenbeiträge.

^{1.3} In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungsenergie oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.

^{1.4} Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung sowie des für ihn zutreffenden Tarifs bzw. die für ihn zutreffenden Tarife.

^{1.5} Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EAO.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

Als Kunden gelten:

^{2.1} Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

^{2.2} Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EAO das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

^{2.3} Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EAO Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EAO nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. KUNDENVERHÄLTNIS

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Art. 3

^{3.1} Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EAO-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

^{3.2} Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

^{3.3} Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

^{3.4} Ohne besondere Bewilligung der EAO ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen / Preisen der EAO keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

^{3.5} Die EAO kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4

^{4.1} Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 Stromversorgungsgesetz, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlichen individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EAO unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch einen eingeschriebenen Brief kündigen, erstmals per 1. Januar 2009. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

^{4.2} Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

^{4.3} Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

^{4.4} Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

^{4.5} Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EAO vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

^{4.6} Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EAO zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

^{4.7} Die EAO kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5

Der EAO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung unter Adressenangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen unter Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt unter Angabe deren Adresse.

III. ENERGIELIEFERUNG

Umfang der
Energiefieferung

Art. 6

^{6.1} Die EAO liefert dem Kunden gestützt auf dieser Verordnung Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EAO ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EAO ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

^{6.2} Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

^{6.3} Die EAO setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400 / 230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EAO ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Regelmässigkeit der
Energiefieferung /
Einschränkungen

Art. 7

^{7.1} Die EAO liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- / Preis sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

^{7.2} Die EAO hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder

- Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

7.3 Die EAO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

7.4 Die EAO ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EAO einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EAO-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EAO-Netz spannungslos ist.

7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Einstellung der
Energielieferung infolge
Kundenverhalten

Art. 8

8.1 Die EAO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EAO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder

Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
e) in schwerwiegender Art und Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

^{8.2} Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EAO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

^{8.3} Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EAO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

^{8.4} Die Einstellung der Energielieferung durch die EAO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EAO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EAO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

^{8.5} Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EAO oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Bewilligungen und
Zulassungsanforderungen

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen Abbildung 1 im Anhang A.

Art. 9

^{9.1} Einer Bewilligung der EAO bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft; bzw. einer elektrischen Anlage;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;

^{9.2} Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

^{9.3} Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EAO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Belastung, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

^{9.4} Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EAO geregelt.

^{9.5} Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EAO-Verteilnetz ist der EAO vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EAO und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

^{9.6} Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EAO entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

^{9.7} Die EAO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EAO oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 10

^{10.1} Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die EAO oder deren Beauftragte. Die EAO erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge.

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand oder pauschal, der Netzkostenbeitrag pauschal verrechnet. Ausserhalb der Bauzone, oder bei abgelegenen Objekten, wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Beim Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.

Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der EAO auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

^{10.2} Die EAO bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EAO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EAO die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

^{10.3} Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum, sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz zwischen EAO-Netz und

Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EAO-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschluss-überstromunterbrechers (Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der EAO; Innerhalb Bauzone: der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der EAO, der Kabelschutz auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden; Ausserhalb Bauzone oder abgelegene Objekte: der Kabelschutz ab der Netzanschlussstelle ist im Eigentum des Kunden),
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

^{10.4} Die Netzgrenzstelle (Abgabestelle), sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

^{10.5} Die EAO erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppeleinfamilienhäuser usw.) so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der EAO mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die EAO die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).

^{10.6} Die EAO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis an hin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der EAO über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die EAO ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

^{10.7} Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EAO kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das

Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen¹. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die EAO ist berechtigt die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.

^{10.8} Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

^{10.9} Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

^{10.10} Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

^{10.11} Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und / oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und / oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EAO zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EAO in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EAO ist berechtigt, die Anlage und / oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

^{10.12} Wird die Erstellung von Anlagen und / oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EAO in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EAO ist berechtigt die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

^{10.13} Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EAO und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

^{10.14} Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

¹ BSG 732.11 – Gesetz über Bau und Unterhalt der Strasse des Kantons Bern

^{10.15} Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die EAO. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EAO berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig dadurch entstehender Schaden wird durch die EAO vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EAO die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Schutz von Personen und
Werkanlagen

Art. 11

^{11.1} Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EAO die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EAO einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

^{11.2} Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EAO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EAO legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

^{11.3} Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgend-welche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EAO über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EAO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

^{11.4} Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EAO im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Leitungsbau in
Alignementsterrain

Art. 12

^{12.1} Die EAO ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

^{12.2} Die EAO hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13

^{13.1} Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom ESTI gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

^{13.2} Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EAO zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

^{13.3} Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

^{13.4} Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

^{13.5} Die EAO fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EAO führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

^{13.6} Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EAO oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 14

14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der EAO geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EAO und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EAO. Überdies stellt er der EAO den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EAO vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EAO. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und / oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.

14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EAO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EAO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EAO für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EAO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungs-vorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EAO Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EAO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.

Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis + / - 30 Minuten auf die Uhrzeit.

^{14.7} Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EAO unverzüglich anzuzeigen.

Messung des
Energieverbrauches

Art. 15

^{15.1} Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EAO. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EAO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EAO-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EAO eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

^{15.2} Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EAO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

^{15.3} Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.

^{15.4} Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

VI. TARIF- / PREISGESTALTUNG

Tarife / Preise

Art. 16

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die technischen Anforderungen werden auf Verordnungsstufe² durch die EAO resp. den Gemeinderat festgelegt.

Solidarhaftung bei Handänderung

Art. 17

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

VII. VERRECHNUNG UND INKASSO

Verrechnung

Art. 18

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EAO oder durch Fernablesung.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 19

^{19.1} Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EAO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EAO kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis mit dem Kunden von der EAO so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EAO übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

^{19.2} Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

^{19.3} Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EAO zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt allfällige Forderungen gegenüber der EAO mit Energie- und

² Verordnung über die Tarife sowie Bau-, Anschluss- und Netzkostenbeiträge

Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.

^{19.4} Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis auf Montage eines so genannten Prepaymentzählers mit Kostenfolge für den Kunden bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

^{19.5} Mahnungen der EAO können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die EAO bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

^{19.6} Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeindeverwaltung.

^{19.7} Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

^{19.8} Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EAO dürfen nicht mit seinem evtl. Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 20

Von der zuständigen Geschäftsleitung erlassene gemeindeinterne Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 21

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Neue Anlagen

Art. 22

Technische Reglementsänderungen gelten für alle zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese vom Gemeinderat am 1. Juli 2009 genehmigte Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die bisherige „Verordnung für den Bezug elektrischer Energie der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee (EAO) vom 1. Januar 2004“.

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung am 1. Juli 2009 genehmigt gemäss GRB 261/09

Einwohnergemeinderat Oberhofen

M. Ammann W. Bürki
Präsident Gemeindeschreiber

Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 9. Juli 2009 (Inkraftsetzung)

Baukostenbeitragsordnung und Anschlussgebühren für Kabel- und Freileitungsanschlüsse im Niederspannungs-Verteilnetze

Gültig ab 1. Januar 2009

Gemäss „Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektronischer Energie der EAO“ gelten für den Anschluss von Wohnhäusern, Landwirtschafts- und Gewerbebauten folgende Bedingungen.

An die Kosten des Kabel- oder Freileitungsanschlusses, einschliesslich Anteil am Verteilnetz, hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer der EAO pro Anschluss nach folgenden Ansätzen einen Kostenbeitrag zu entrichten:

Netzanschluss-Gebühren (exkl. MwSt)

Für Neuanschlüsse bis max. 60 m Leitungslänge gelten folgende reglementierte Gebührenansätze: (Für Mehrlängen siehe Pkt. 3)

Anschluss-Überstromunterbrecher (Kabelquerschnitt)	Untersätze	ganzjährig bewohntes Haus	Ferien- / Wochenendhaus	Zuschläge bei Einfamilien-, Reiheneinfamilien-, Ferien und Wochendhäusern sowie nur zeitweise bewohnten Gebäuden	
		HAK und TAP im Aussenkasten oder jederzeit zugänglich	HAK im Aussenkasten; TAP im Haus	HAK und TAP im Haus	
bis 125 A (max. 25 mm ² Cu)	D III DIN Gr. 00	1 600.00	1 920.00	350.00	750.00
150 bis 250 A (max. 95 mm ² Cu)	NHS G2 DIN Gr. 1	2 500.00	3 000.00		ev. Dienstbarkeit für Verteil- oder Trennkabine
über 250 A (über 95 mm ² Cu)	NHS G4 DIN Gr. 2	4 000.00	4 800.00		

Die vorstehenden Netzanschlussgebühren werden für die im Eigentum der EAO befindliche Anschlussleitung erhoben. Das Eigentum der EAO erstreckt sich, vorbehältlich anderer Vereinbarungen, bei allen Kabelanschlüssen bis und mit dem Anschluss-Überstromunterbrecher (Hausanschlusskasten) und bei den Freileitungsanschlüssen sinngemäss.

Für sämtliche von der EAO auszuführenden Fremdleistungen wird mit separater Aufstellung Rechnung gestellt.

Für verlangte zweiseitige Anschlüsse wird die doppelte Hausanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

1.2 Netznutzungsgebühr (exkl. MwSt.)

Die pauschale Netznutzungsgebühr wird in folgenden Fällen erhoben:
pro Zählerstromkreis für Wohnungen; exklusive Allgmeinanzähler in Mehrfamilienhäusern und separate Zähler für elektr. Heizungen/Wärmepumpen

pro Zählerstromkreis für gewerbliche Betriebe

pro Pauschalabonnement

a) für ganzjährige Benützung Fr. 400.00

b) für Ferien- und Wochenendwohnungen Fr. 480.00

Die Netznutzungsgebühr wird für zusätzliche Zählerstromkreise von Wohnungen und Betrieben auch dann erhoben, wenn der Hausanschluss unverändert bleibt und die Verrechnung einer Netzanschlussgebühr entfällt.

- 1.3 Für Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grossen Anschlussleistungen werden die Anschlussgebühren aufgrund der installierten Leistung erhoben und zwar nach den jeweils gültigen Gebührentarifen der EAO (BKW, Youtility).

1.4 Erschliessungsbeitrag (exkl. MwSt)

Die Tiefbauarbeiten und Kabelschutzrohre für die Zuleitung auf dem Terrain des Bauherrn gehen zu seinen Lasten. An die Kosten des Tiefbaus, Kabelschutzrohranlage und Verteilerkabinen der Hauptleitungen (Basiserschliessung) wird der Bauherrschaft ebenfalls anteilmässig ein Erschliessungsbeitrag in Rechnung gestellt. Bei bestehenden oder zukünftigen Erschliessungen durch die EAO, werden die Kosten jeweils zur Hälfte durch die EAO und zur anderen Hälfte anteilmässig pro Parzelle durch die Anschliessenden getragen. In der Regel wird pro Gebäude nur ein Anschluss erstellt. Ausnahmen bestimmt die EAO.

Für elektrische Widerstandsheizungen aller Art sowie Wärmepumpen und die Normgrösse übersteigende Boilerleistungen werden, sofern es die Netzverhältnisse erlauben, in der Regel keine Netznutzungsgebühren erhoben.

Für Mehrlängen der Anschlusskabel und für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone gelten besondere Beitragsansätze, die im Einzelfall entsprechend festgesetzt werden.

Dienstbarkeiten: Vor Beginn der Arbeiten erteilt oder verschafft der Kunde der EAO unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für Kabelanlagen und sichert bei Bedarf mittels Dienstbarkeit eventuelle Standorte für Verteilerkabinen

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass auf seiner Parzelle über Kabelabzweigstücken oder

Verteilerschächten keine Sträucher oder Bäume angepflanzt oder Gartenmauern und dergleichen errichtet werden.

Eigentumsverhältnisse: Das Anschlusskabel bis zur Energieabgabestelle sowie der Hausanschlusskasten bleibt Eigentum der EAO.

Der vom Kunden gelieferte und verlegte Kabelschutz bleibt sein Eigentum, wenn es sich um ein Anschlusskabel handelt, das ausschliesslich der Versorgung seines Gebäudes dient.

Die EAO ist jedoch berechtigt, von einem Anschlusskabel aus oder von einer Anschlussstelle hinweg gegen Ersatz allfälliger Kulturschäden, auch weitere Gebäude anzuschliessen. In einem solchen Fall gilt das mehr als einen Anschluss speisende Kabel als Hauptleitung und der Kabelschutz geht kostenlos ins Eigentum der EAO über. Als Gegenleistung übernimmt die EAO in diesen Fällen die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Kabelschutzes.

Aufteilung der Beitragsleistungen Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen etc.), so haben die beteiligten Eigentümer solidarisch für den Kostenbeitrag aufzukommen. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten fallenden, vorstehend erwähnten Aufwendungen und Verpflichtungen.

Kabelreparaturen, Umlegungen, Verstärkungen Reparaturen an Gebäudeanschlusskabeln, welche nachgewiesenermassen auf unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre etc. zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Kabelumlegungen infolge baulicher Veränderungen auf den Grundstücken. Die unter den Ziffern 4 bis 6 erwähnten Bestimmungen gelten insbesondere auch für später eventuell notwendig werdende Reparaturarbeiten am Anschlusskabel sowie für den Fall, dass eine Kabelzuleitung infolge Anschlusses neuer Energieverbraucher verstärkt oder wegen baulichen Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden verlegt werden muss. Bei Kabelanschluss ab Freileitung sind bei einer späteren, durch den Kunden verursachten Versetzung der Kabelübergangsstange oder bei einer Verkabelung der Hauptleitung die Kosten der Kabelschutzrohrleitung inkl. Grabarbeiten durch den Kunden zu übernehmen.

Rechtsnachfolge Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Bedingungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.